Az.: 10-313-12/1

Hausordnung

für den Bleichestadel der Stadt Gundelfingen a.d.Donau vom 17.10.2014

Die Benutzung des Bleichestadels richtet sich grundsätzlich nach der Benutzungs- und Entgeltordnung des Bleichestadels in der Fassung vom 14.12.2012.

Die nachfolgende Hausordnung regelt darüber hinaus einige Verhaltensweisen in den Räumen und Außenanlagen der öffentlichen Einrichtung.

1. Öffentliche Einrichtung

Der Bleichestadel ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gundelfingen a.d.Donau. Er dient vorrangig für kulturelle und soziale Angebote der Stadt.

2. Hausrecht

Der 1. Bürgermeister der Stadt Gundelfingen a.d.Donau übt das Hausrecht aus. Er kann andere Bedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.

Weisungen der beauftragten Personen sind zu folgen. Wer gegen die Hausordnung verstößt, kann des Hauses verwiesen und - befristet oder auf Dauer - von der Benutzung ausgeschlossen werden.

3. Aufenthalt im Bleichestadel

Der Aufenthalt ist nur während der vereinbarten Veranstaltungszeiten gestattet. Der Veranstalter muss seine Veranstaltung ins Belegbuch eintragen.

4. Verhalten im Bleichestadel

Die Räume des Bleichestadels als auch die zur Nutzung notwendigen Nebengelasse (wie z.B. Treppen, Toiletten usw.) sind von allen Gästen und Veranstaltern pfleglich zu behandeln.

Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass

- niemand in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt wird,
- andere nicht behindert oder gefährdet werden,
- der Veranstaltungsbetrieb nicht gestört wird,
- die Einrichtungen des Bleichestadels nicht beschädigt werden.

Im gesamten Bleichestadel sind Nebelanlagen und Sonstiges mit Rauchentwicklung nicht erlaubt (Feuermelder sind installiert).

Nach Beendigung einer Veranstaltung ist darauf zu achten, dass die Veranstaltungsräume und ggf. andere benützte Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem Zustand verlassen, die Fenster geschlossen und die Beleuchtungen abgeschaltet werden. Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden.

5. Rauchen, Jugendschutz, Speisen und Getränke

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen besteht im gesamten Gebäude Rauchverbot.

Im gesamten Gebäude, der Terrasse und dem Hof der Walkmühle gilt das Jugendschutzgesetz (siehe Aushang).

Von Besuchern mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen im Bleichestadel aus hygienischen und haftungsrechtlichen Gründen nicht verzehrt werden.

6. Benutzung und Reinigung Küche und Schankanlage

Wegen der besonderen hygienischen Bedingungen sowie der fachgemäßen Bedienung ist die Benutzung der Küchengeräte nur solchen Personen erlaubt, die von der Stadt oder einem Beauftragten eine Einweisung erhalten haben, die schriftlich dokumentiert und im Kultur- und Sportamt hinterlegt ist.

Folgende Räume oder Gegenstände sind nach der Veranstaltung unter Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften zu reinigen:

- alle Räume der Küche,
- alle benutzten Geräte oder Möbel,
- alle benutzten Schankanlagen (ohne Schläuche),
- angefallener Müll ist vom Veranstalter zu entsorgen.

Gläser, Besteck und Geschirr sind nach jeder Veranstaltung zu reinigen und zu polieren.

7. Benutzung und Reinigung Stadelschänke, Remise, Terrasse und Hof

Es dürfen nur die laut Nutzungsvereinbarung zugewiesenen Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen benutzt werden.

Tische und Bänke der Schänke sind Eiche massiv, geölt. Verschmutzungen sind umgehend mit lauwarmem Wasser zu entfernen. Ansonsten sind keine besonderen Anforderungen an die Pflege. Der Boden der Schänke ist glasierte Keramik. Für den Boden bestehen keine besonderen Anforderungen an die Pflege. Die Räume sind besenrein zu verlassen.

Biertischgarnituren dürfen in der Schänke wegen möglicher Beschädigungen am Bodenbelag nicht aufgestellt werden.

8. Benutzung und Reinigung Tenne

Es dürfen nur die laut Nutzungsvereinbarung zugewiesenen Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen benutzt werden. Auf der Tenne sind keine Veranstaltungen mit Bewirtung erlaubt. Der Bretterboden ist nach der Veranstaltung auszukehren. Für den Bretterboden bestehen keine besonderen Anforderungen an die Pflege, dieser darf allerdings nur nebelfeucht gewischt werden.

9. Anbringen von Plakaten u.ä.

Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung der Stadt und nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht bzw. ausgelegt werden.

10. Aufbauten

Aufbauten (z.B. Bühne) und ergänzende Einrichtungsgegenstände (z.B. Stehtische, etc.) müssen vor der Veranstaltung beim Kultur- und Sportamt angezeigt werden.

11. Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Nicht abgeholte Fundsachen werden gemäß BGB (§§ 978 ff) vorläufig verwahrt und ggf. versteigert.

12. Gefahren- und Brandfall, Erste Hilfe

Feuerwehr, Notarzt und Rettungsdienst sind über die Notrufnummer 112 zu alarmieren.

13. Fluchtwege

Es ist unumgänglich, die gekennzeichneten Fluchtwege frei zu halten.

14. Technik

Die technischen Einrichtungsgegenstände bzw. Geräte, Lüftungstechnik, Heizungstechnik, sowie soweit vorhanden Lautsprecheranlage und Beleuchtungstechnik usw. sind ausschließlich von Mitarbeitern der Stadt Gundelfingen zu bedienen.

In Ausnahmefällen und nach Einweisung darf dieses auch durch hausfremdes Fachpersonal bedient werden.

15. Zugang verwehren

Angetrunkenen Personen und solchen die sichtlich unter Einfluss von Rauschmitteln stehen, kann der Zugang zum Bleichestadel verwehrt werden. Der Missbrauch, Handel und Umgang mit illegalen Drogen wird sofort zur Anzeige gebracht und zieht ein Hausverbot nach sich.

16. Parken

Das Parken im Innenhof des Bleichestadels ist nicht gestattet, die Zufahrt zum Bleichestadel für Be- und Entladen ist erlaubt. Der Schlüssel für den Sperrpfosten vor der Brücke ist beim Hausmeister erhältlich. Es wird gebeten, den Dauerparkplatz Obere Bleiche bei der Walkstraße zu nutzen.

Gundelfingen, 17. Oktober 2014

Kukla
1. Bürgermeister